

SYNOPSIS

VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG 2022

Anlage zum Tagesordnungspunkt 10

ZURZEIT GÜLTIGE FASSUNG	FORMULIERUNGSVORSCHLAG SATZUNG NEUE FASSUNG
I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens
§ 02 Zweck und Gegenstand	§ 02 Zweck und Gegenstand
<p>...</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <p>a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen;</p> <p>b) die Annahme von sonstigen Einlagen;</p> <p>c) die Gewährung von Krediten aller Art;</p> <p>d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;</p> <p>e) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;</p> <p>f) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;</p> <p>g) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;</p> <p>h) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;</p> <p>i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, Reisen und Immobilien;</p> <p>j) die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen;</p> <p>k) der Erwerb sowie gegebenenfalls die Erschließung, Bebauung, Vermietung, Verpachtung und Verwaltung, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <p>a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen Einlagen;</p> <p>b) die Annahme von sonstigen Einlagen;</p> <p>b) die Gewährung von Krediten aller Art;</p> <p>c) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;</p> <p>d) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;</p> <p>e) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;</p> <p>f) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;</p> <p>g) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;</p> <p>h) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, Reisen und Immobilien;</p> <p>i) die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen;</p> <p>j) der Erwerb sowie gegebenenfalls die Erschließung, Bebauung, Vermietung, Verpachtung und Verwaltung, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.</p> <p>...</p>
II. Mitgliedschaft	II. Mitgliedschaft
§ 10 Auseinandersetzung	§ 10 Auseinandersetzung
<p>...</p> <p>(3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.</p>	<p>...</p> <p>(3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.</p> <p>(4) (3) Die Absätze 1 bis 3 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.</p>

SYNOPSIS

VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG 2022

Anlage zum Tagesordnungspunkt 10

ZURZEIT GÜLTIGE FASSUNG	FORMULIERUNGSVORSCHLAG SATZUNG NEUE FASSUNG
III. Organe der Genossenschaft	III. Organe der Genossenschaft
A. Der Vorstand	A. Der Vorstand
§ 19 Willensbildung	§ 19 Willensbildung
...	...
(3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.	(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
(4) Wird über die Angelegenheiten eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.	(4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
(5) Wird über die Angelegenheiten eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.	(5) Wird über die Angelegenheiten eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
B. Der Aufsichtsrat	B. Der Aufsichtsrat
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:	(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
...	...
e) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung;	(e) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung, die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 42a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 42a Abs. 4), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 42b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 42c);
...	...

SYNOPSIS

VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG 2022

Anlage zum Tagesordnungspunkt 10

ZURZEIT GÜLTIGE FASSUNG

FORMULIERUNGSVORSCHLAG SATZUNG NEUE FASSUNG

§ 25 Konstituierung und Beschlussfassung

§ 25 Konstituierung und Beschlussfassung

...

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

...

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder **anwesend-ist mitwirkt**. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. **Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet**. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

(3) Eine Beschlussfassung ist **in dringenden-Fällen-auch** ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

C. Die Vertreterversammlung

C. Die Vertreterversammlung

§ 33 Frist und Tagungsort

§ 33 Frist und Tagungsort

...

(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. e, der Satzung einen anderen Tagungsort festlegen.

...

(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. e, der Satzung einen anderen Tagungsort **oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung** festlegen.

§ 34 Einberufung und Tagesordnung

§ 34 Einberufung und Tagesordnung

...

(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter oder durch Bekanntmachung in dem in § 52 der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt zu geben. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 52 der Satzung bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.

...

(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter oder durch Bekanntmachung in **dem** in § 52 der Satzung vorgesehenen **Blatt Blättern** einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt zu geben. **Die §§ 42a bis 42c bleiben unberührt**. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 52 der Satzung bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.

SYNOPSIS

VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG 2022

Anlage zum Tagesordnungspunkt 10

zurzeit gültige Fassung

§ 39 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

...

(3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebene Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

(5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 41 Versammlungsniederschrift

...

(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

...

Formulierungsvorschlag Satzung neue Fassung

§ 39 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen ~~werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie~~ müssen geheim ~~durch Stimmzettel~~ erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

...

(3) Wird eine Wahl ~~mit Stimmzetteln~~ **geheim** durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet ~~auf dem Stimmzettel~~ die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

(4) Wird eine Wahl ~~mit Handzeichen~~ **offen** durchgeführt, so ist für jedes zu vergebene Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. **Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.**

(5) Der Gewählte hat **spätestens** unverzüglich **nach der Wahl** der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 41 Versammlungsniederschrift

...

(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen **nach dem Schluss der Vertreterversammlung** erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag ~~oder Zeitraum~~ der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

...

(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 42a, 42b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

SYNOPSIS

VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG 2022

Anlage zum Tagesordnungspunkt 10

zurzeit gültige Fassung

§ 42 Teilnahme der Verbände

Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes und der Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Formulierungsvorschlag Satzung neue Fassung

§ 42 Teilnahme der Verbände

Vertreter des **gesetzlichen** Prüfungsverbandes und der **genossenschaftlichen** Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und **sich jederzeit das Wort zu ergreifen** zu äußern.

§ 42a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

(1) Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.

(3) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(4) Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

SYNOPSIS

VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG 2022

Anlage zum Tagesordnungspunkt 10

zurzeit gültige Fassung

Formulierungsvorschlag Satzung neue Fassung

	<p>§ 42b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung</p> <p>Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p>§ 42c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton</p> <p>Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p>
<p>IV. Eigenkapital und Haftsumme</p>	<p>IV. Eigenkapital und Haftsumme</p>
<p>§ 46 Beschränkte Nachschusspflicht</p> <p>Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 160,- €.</p>	<p>§ 46 Beschränkte Nachschusspflicht</p> <p>(1) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 160,- €.</p> <p>Seit dem 1. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.</p>
<p>V. Rechnungswesen</p>	<p>V. Rechnungswesen</p>
<p>§ 48 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>...</p> <p>(3) Jahresabschluss und Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>...</p>	<p>§ 48 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>...</p> <p>(3) Jahresabschluss und gesetzlicher Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>...</p>